

**2. Änderung der Satzung
über die Hausnummerierung in der Hansestadt Stralsund
(Hausnummernsatzung)**

Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0666 vom 14.12.2006

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grund der Nummerierung
- § 2 Art und Weise der Nummerierung
- § 3 Gestaltung der Hausnummernschilder
- § 4 Anbringung der Hausnummernschilder
- § 5 Antragstellung und Pflichten des Grundstückseigentümers und Nutzers
- § 6 Abweichende Regelungen
- § 7 Untersagung
- § 8 Zwangsmittel
- § 9 Verwaltungsgebühr
- § 10 Schlussbestimmung

2. Änderung der Satzung

über die Hausnummerierung in der Hansestadt Stralsund

(Hausnummernsatzung)

Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0666 vom 14.12.2006

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat auf der Grundlage § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs.1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl.1994 S. 249), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 26.04.2004 (GVOBl. M-V S. 61, des § 126 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) 38. Auflage vom 01.07. 2005 und § 51 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grund der Nummerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermelderachweis, die postalische Zustellung etc.

§ 2 - Art und Weise der Nummerierung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Hansestadt Stralsund erteilten Hausnummer zu versehen. Diese wird eindeutig einer Straße oder einem Platz zugeordnet.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.
- (3) Umnummerierungen sind Nummerierungen im Sinne der Satzung.
- (4) Umnummerierungen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung vorgenommen werden.
- (5) Hausnummern werden als Zahl und bei Erforderlichkeit mit alphabetischen Zusatzbuchstaben vergeben.

§ 3 – Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Für die Hausnummern sollten vorzugsweise Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen alphabetischen Buchstaben auf hellem, d.h. auf weißem Untergrund, abweichend davon müssen in der Altstadt weiße Ziffern auf blauem Untergrund verwendet werden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgrößen haben:

- bei einer einstelligen Zahl	=	120/120 mm
- bei einer zweistelligen Zahl	=	150/120 mm
- bei einer dreistelligen Zahl	=	200/120 mm

Die Mindesthöhe der Zahlen beträgt 70 mm, für die Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Abweichungen sind zulässig, wenn die Erkennbarkeit gewährleistet ist. Die Kriterien hierfür ergeben sich aus (1).

§ 4 – Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 3,00 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht zur Straße, so ist das Hausnummernschild an der der Straße zugewandten Gebäudewand sichtbar anzubringen und zwar an der dem Eingang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild an der Gebäudewand von der Straße aus nicht erkennbar, ist es am Grundstückseingang, welcher an der Straße liegt, anzubringen. Maßgeblich ist stets die Straße, der das Gebäude oder Grundstück zugeordnet ist. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbstständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem an dem zur Straße gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Hansestadt Stralsund zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 3. Sie können im Bedarfsfall beleuchtet sein.
- (4) Straßennamen und Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch mit Hausnummern versehen werden.
- (5) Hausnummern- und Hinweisschilder, die in der Vergangenheit abweichend von den Vorschriften dieser Satzung angebracht wurden, können weiterverwendet werden, solange diese gut lesbar sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht erschwert wird.

§ 5 - Antragstellung und Pflichten des Grundstückseigentümers und Nutzers

- (1) Den Eigentümern/innen stehen die Inhaber/innen in dieser Satzung grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungserbauberechtigte sowie Nutzern nach § 6 Abs. 2) gleich.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen haben im Zuge des Bauantrages bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 1 die Hausnummernvergabe beim Bauamt zu beantragen.
- (3) Für die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer/innen und Nutzer nach § 6 Abs. 2 verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Grundstückseigentümer/innen und Nutzer.
- (4) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Pflichten nach den Absätzen 1,2 und 3 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen.
- (6) Ist der Hauseigentümer für seine Pflichterfüllung zum Anbringen seines Hausnummernschildes nicht erreichbar, so ist ein Treuhänder an seiner statt zur Pflichterfüllung heranzuziehen.

§ 6 – Abweichende Regelungen

- (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall auf Antrag des/der Eigentümers/in oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft das Bauamt.
- (2) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können auf Antrag von Nutzern eines Grundstückes bei Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers, Objekte, die als Wohn- oder Arbeitsstätte genutzt werden, nur einen kurzfristigen, nicht gesicherten Bestand haben und die wenig oder gar nicht bewegt werden (z.B. Wohnschiffe) mit einer zeitlich begrenzten Hausnummer gekennzeichnet werden.
Diese wird von der nächstgelegenen Hausnummer in derselben Straße abgeleitet, mit einem Buchstaben vom Ende des Alphabetes (XYZ) ergänzt und ohne Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück vom Bauamt als nicht rechtlich gesichert vergeben. Die Vergabe ist nach § 9 gebührenpflichtig.

§ 7 - Untersagung

Für den Fall, dass Hausnummern oder sonstige Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr nicht ordnungsgemäß beantragt und nicht amtlich erteilt wurden, kann die Hansestadt Stralsund diese durch Verwaltungsakt untersagen.

§ 8 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften nach §§ 3, 4, und 7 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsmittel nach § 86 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 bis § 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann in einer Höhe von bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis das ordnungsgemäße Hausnummernschild am Gebäude angebracht ist bzw. die nicht amtlich erteilte Hausnummer entfernt worden ist.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer oder dessen Treuhänder zum Vollzug der Pflichten aus dieser Satzung nicht bekannt, plant die Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, vertreten durch das Bauamt, als Ordnungsbehörde selbst das Anbringen von Hausnummernschildern und zeigt die geplante Ersatzmaßnahme zwei Monate vor deren Ausführung in der örtlichen Presse an, mit der Absicht, dass sich noch der zuständige Hauseigentümer zur Erfüllung seiner Verpflichtung meldet.

§ 9 - Verwaltungsgebühr

Die Hausnummernvergabe ist nach der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Das Gleiche gilt für eine Hausnummernänderung auf Antrag des Eigentümers bzw. eines Antragstellers nach § 6 Abs.2.

§ 10 - Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausnummernsatzung vom 12.12.1996 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 05.02.1997 - außer Kraft.

Stralsund, 03.01.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.